

# AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 11 Ausgegeben am 22. Oktober 2004 Nr. 21 S. 204

## INHALT

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera – Greiz vom 20. April 2001	S. 205
Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2003 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz	S. 206
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes KSM	S. 206 – 207
Offenlegung des Jahresabschlusses 2003 des ZV Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV	S. 207 – 209
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 209 – 211
Informationen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu Birnengitterrost	S. 212
Bekanntmachungen zu beabsichtigten Erlassen von Rechtsver- ordnungen zur Aufhebung der Schutzerklärung für Naturdenkmale im Landkreis Greiz	S. 213 - 216
Erste Verordnung des Landkreises Greiz zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbe- standteil „In den Sumpfwiesen“ bei Münchenbernsdorf	S. 216 - 220

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Ein-  
gangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethe-  
straße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einze-  
lexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portoko-  
sten bestellt werden.

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 20. April 2001**

Auf Grund des § 5 Thüringer Sparkasengesetz (ThürSpkG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 911 ff.), geändert durch erstes Gesetz zur Änderung des ThürSpkG vom 03.12.2002 (GVBl. S. 416 ff.) haben der Stadtrat Gera am 07.09.2004 und der Kreistag Greiz am 14.09.2004 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 20.04.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 04./05.03.2003, beschlossen:

### **Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Gera. Geborener erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Greiz. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden statt. Im Ver-

hinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Gewährträgers (Trägers) als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(3) Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Träger) wählbaren Personen durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Gera vier Mitglieder und von dem Kreistag des Landkreises Greiz fünf Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger (Träger) angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

#### Anmerkung:

Ab 19. Juli 2005 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

### **Artikel II**

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 11.09.2004

Stadt Gera  
gez. Ralf Rauch  
Oberbürgermeister

Landkreis Greiz  
gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

**Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2003 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz**

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 14.09.2004 u. a. folgendes beschlossen:

- Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH
- Pflegeheim Ronneburg gGmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“
- Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH
- AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH

2. Die Jahresabschlüsse 2003 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 106

**vom 01. November bis  
09. November 2004**

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr  
dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr  
mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr  
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2004-10-06

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes**

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 14.09.2004 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes KSM Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.627.233,50 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 22.784,19 EUR festgestellt.

- Der Jahresüberschuss in Höhe von 22.784,19 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen zum Abbau des bestehenden Verlustvortrages.

- Der Werkleitung des Eigenbetriebes KSM wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers Herr Joachim Macknow für den Jahresabschluss 2003 lautet:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 11. Mai 2004

„Siegelabdruck“

gez. J. Machnow  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 106

**vom 01. November bis 09. November 2004**

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr  
dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr  
mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr  
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2004-10-06

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

**Offenlegung des Jahresabschlusses 2003 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV**

**B e k a n n t g a b e**

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

**Beschluss 14/2004**

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

**Beschluß 15/2004**

Der Jahresabschluß zum 31.12.2003 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:

- Betriebszweig Trinkwasser  
Der Jahresverlust beträgt  
442,70 Euro.

- Betriebszweig Abwasser  
Der Jahresverlust beträgt  
238.246,11 Euro.

Es wird beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 238.688,81 Euro gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.

**Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2003**

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes "Wasserversorgung- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda" des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass wirtschaftliche Auswirkungen aus der Übernahme des sich noch im Eigentum der Gemeinden befindlichen betriebsnotwendigen Vermögens nicht abschließend beurteilt werden können."

Erfurt, 08. April 2004

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Hellmich  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Münch  
Wirtschaftsprüfer

- Siegel -

**Beschluß 16/2004**

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2003 wird bestätigt.

**Beschluß 17/2004**

Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2003 wird beschlossen.

**Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2003 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2003 einschließlich Lagebericht liegt 7 Tage, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda, zu den Dienstzeiten aus.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Auslegungsverfahren bei  
der unteren  
Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, und den Zweckverband Wasser und Abwasser Orla, Im Tümpfel 3, 07374 Pößneck, wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Greiz, Gemarkung Reinsdorf**

(Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz)

**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1	2	70
12	6	233
20	2	60/1, 65/1, 68
24	2	52

33	2	64/1, 69, 95/3
	5	176, 179
37	2	62/1
	6	231
38	2	59
49	2	83/4
58	2	61/1, 63/1
	3	97/2, 102/1
	6	232
59	3	100/1
61	2	72
64	5	177
67	2	71
	4	166, 168/2
68	3	101/1
	4	167
	5	180, 192
95	3	104/3
97	5	189
103	2	84/5
108	5	194/2
126	6	236/3
127	6	236/4
128	2	73/8
	4	169
	5	193
	6	235
132	6	234
133	6	226
141	5	188
147	2	73/9
152	2	66

**Mischwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
33	4	129/5, 131
64	4	156
97	4	153
98	4	133
142	4	127/1
143	4	129/6
150	4	128/4
172	1	18/1

**Trinkwasserleitungen, Mischwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
33	3	105/1
70	2	49
75	3	122
145	3	115/2
152	1	40/12

**Gemeinde Auma, Gemarkung Untendorf**  
(Zweckverband Wasser und Abwasser Orla)

**Trinkwasserleitung Hochbehälter Wüstenwetzdorf bis Übergabe Untendorf**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1	2	68
3	2	67
45	2	64/6
45	2	9

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch

einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann

Sachgebietsleiter

Eine Information der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz

## **Hartnäckiger Pilz rückt den Birnbäumen zu Leibe**

Fast alle Birnbäume leiden seit geraumer Zeit unter einer starken Pilzkrankung, die von einem parasitisch lebenden Pilz, dem *Birnengitterrost*, ausgelöst wird. An den Birnenblättern werden meist gegen Ende Mai oberseits zunächst kleine leuchtendorange-rote Flecken sichtbar, die nach und nach immer größer werden. Später entwickeln sich an der entsprechenden Stelle auf der Blattunterseite rote, knorpelige Pusteln, auf denen sich zierliche, wie Gitterkörbchen aussehende Gebilde abzeichnen. Im Spätsommer platzen die Gitterkörbchen auf und geben zahlreiche Pilzsporen ab. Diese Sporen stellen gewisse Vorstufen dar, die für ihre weitere Entwicklung einen Zwischenwirt oder Winterwirt benötigen. Häufige Zwischenwirte sind bestimmte Zier-Wacholderarten, auf denen der Pilz mit Hilfe eines ausdauernden Myzels überwintert. Hier bildet er die fertigen Pilzsporen aus, die durch den Wind verbreitet werden und die Blätter des Birnbaumes (Sommerwirt) infizieren. Ein schwacher Befall von ein bis drei Infektionen je Blatt beeinträchtigt das Wachstum der Birnen noch nicht. Allerdings muss mit einem Befall von 20 bis 30 % der Blätter schon mit deutlich verminderter Fruchttertrag gerechnet werden. Bei noch stärkerem Befall können Blätter und ganze Zweige absterben. In der Regel treibt aber der Birnbaum im nächsten Frühjahr wieder aus. Der Rostpilz lässt sich kaum bekämpfen. Mit der chemischen Keule loszuschlagen scheitert schon allein an der technischen Machbarkeit und birgt die Gefahr in sich, dass Pflanzenschutzmittel abdriften und die Umwelt schädigen.

Einzigster Ansatzpunkt einer mittel- bis langfristigen Bekämpfung ist das Ausschalten des Zwischenwirts und damit die Unterbrechung des Entwicklungszyklus des Parasiten. Das bedeutet, dass alle Zier-Wacholderarten, die für den Pilz besonders anfällig sind, vollständig beseitigt werden müssten. Dazu gehören folgende Wacholder-Spezies:

Sadebaum (*Juniperus sabina*), Zypressen-Wacholder (*J. chinensis*), Strauch- und Pfitzer-Wacholder (*J. media*), Raketen-Wacholder (*J. scopulorum*).

Diese Arten sollten auch nicht in Gärten, Parks und Grünanlagen angepflanzt werden. Die Bekämpfungsmaßnahmen haben allerdings nur dann Erfolg, wenn in einem großen Umkreis rigoros alle Wacholder entfernt werden. Befinden sich Wacholder auf Nachbargrundstücken, können sich die freundschaftlichen Beziehungen bewähren, wenn es um ein gemeinsames Ziel geht. Übrigens muss man nicht gänzlich auf den immergrünen Wacholder verzichten, denn unser heimischer Heidewacholder (*Juniperus communis*, auch in Unterarten und Sorten) ist gegen den Pilz resistent – wieder mal ein Plus für heimische Arten gegenüber den fremdländischen Modegehölzen, die sich leider immer häufiger in den Ziergärten tummeln. Oft wird die Frage gestellt, ob es auch pilzresistente Birnensorten gibt, die man durchweg mit „Nein“ beantworten kann. Lediglich zwei Sorten sollen etwas weniger anfällig sein: „Vereinsdechant“ und „Conference“.

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Aufhebung der Schutzzerklärung für die Naturdenkmale

- Lindenallee in Arnsgrün (ND-Nr. 1)
- 2 Linden vor dem Friedhof in Bernsgrün (ND-Nr. 24)  
(durch den Kreistag Zeulenroda mit Beschluss-Nr. 21-3/71 als Naturdenkmale in Schutz genommen),
- Baumgruppe Ortsmitte, Gablau (ND-Nr. 56)
- Zwillingsbaum Eiche, Linde, Esche in Gablau (ND-Nr. 57)
- Eiche gegenüber Ratskeller, Hohndorf (ND-Nr: 59)
- Linde und Kastanie im Hof Nr. 39, Hohndorf (ND-Nr. 60)
- Erle an Friedels Teich, Leiningen (ND-Nr. 61)
- Kastanie vor ehemaligem Gemeindeamt, Leiningen (ND- Nr. 62)
- Linde Ortsstraße vor Gebhardts Haus, Leiningen (ND-Nr. 63)
- Linde vor Hetzers Haus, Leiningen (ND-Nr.64)
- Linde am kleinen Steinerermühlenteich, Steinerermühle (ND-Nr.67)
- 2 Kastanien, 1 Ulme Steinerermühle (ND-Nr.68)  
(durch den Kreistag Greiz mit der Satzung zur Novellierung der Naturdenkmalliste „Geschützte Bäume“ im Landkreis Greiz vom 17.12.1992 als Naturdenkmale in Schutz genommen).

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

**29.11.2004**

für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Vogtländisches Oberland und

im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeindeverwaltung,
- dem Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 12.10.2004

- Siegel -

gez. Schweinsburg  
Landrätin

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals

### **„Rotbuche am Sportplatz in Frotschau“**

in der Gemarkung Frotschau.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

**29.11. 2004**

für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Vogtländisches Oberland und

im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeindeverwaltung,
- dem Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 12.10.2004

- Siegel -

gez. Schweinsburg  
Landrätin

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals

### **„Rotbuche im Ort Uhlersdorf“**

im Ort Uhlersdorf.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

**08.11.2004**

für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Harth-Pöllnitz und im Land-

ratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeindeverwaltung,
- dem Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 12.10.2004

- Siegel -

gez. Schweinsburg  
Landrätin

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals

### **„Stieleiche am Ehrendenkmal in Gauern“**

im Ort Gauern.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

**22.11.2004**

für die Dauer eines Monats in der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ mit

Sitz in Seelingstädt und im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“,
- dem Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 12.10.2004

- Siegel -

gez. Schweinsburg  
Landrätin

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals

### **„Stieleiche in der Feldflur zwischen Lunzig und Hain“**

in der Gemarkung Lunzig.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

**15.11.2004**

für die Dauer eines Monats in der Verwaltungsgemeinschaft „Leubatal“ mit Sitz in Hohenleuben und im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Verwaltungsgemeinschaft „Leubatal“,
- dem Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 12.10.2004

- Siegel -

gez. Schweinsburg  
Landrätin

## **Bekanntmachung**

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals

### **„Stieleiche in der Gartenstraße Weida“**

im Ort Weida.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

**15.11.2004**

für die Dauer eines Monats in der Stadtverwaltung Weida und im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Stadtverwaltung Weida,
- dem Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Greiz, den 12.10.2004

- Siegel -

gez. Schweinsburg  
Landrätin

## **Erste Verordnung des Landkreises Greiz zur Än- derung der**

### **Verordnung über den ge- schützten Landschaftsbe- standteil**

### **"In den Sumpfwiesen" bei Münchenbernsdorf**

vom 07.09.2004

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Rechtsverordnung**

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "In den Sumpfwiesen" bei Münchenbernsdorf vom 12.08.2003 (Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 14 vom 10. September 2003 S. 299 - 307) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der geschützte Landschaftsbestandteil „In den Sumpfwiesen“ hat eine Größe von 7,2 ha.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden die Nummern 9 bis 13.

## **Artikel 2**

### **Übersichtskarte**

Die Übersichtskarte vom 12.08.2003 wird durch die nachstehend veröffentlichte Übersichtskarte ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Abgrenzungskarte**

Die Abgrenzungskarte, Kartenblatt 01 und Kartenblatt 02, vom 12.08.2003 wird durch die nachstehend veröffentlichte Abgrenzungskarte, Kartenblatt 01 und 02, ersetzt.

## **Artikel 4**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 07.09.2004

gez. Schweinsburg  
Landrätin

- Siegel -

Die dazugehörigen Karten zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In den Sumpfwiesen“ bei Münchenbernsdorf sind in der Stadtverwaltung Münchenbernsdorf, in der unteren Naturschutzbehörde und in der Pressestelle des Landratsamtes Greiz einsehbar.